



rlc refugee law
clinic *bochum*

refugee law clinic bochum

Einführung in die verfahrens- und prozessrechtlichen Besonderheiten des Migrationsrechts

Manuel Kabis, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Migrationsrecht und Strafrecht
Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität Bochum

Verwaltungshandeln

- Behörde: Jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, § 1 Abs.4 VwVfG.
- Ausländerrecht: Bundesrecht zur Ausführung durch die Länder.
- Normhierarchie:
 - (Parlaments-)Gesetz: AufenthG
 - Verordnungen: AufenthV, BeschV. Voraussetzung: Ermächtigung im Gesetz;
 - Ländererlasse. Charakter: Verwaltungslenkend, nicht bindend, voll gerichtlich überprüfbar

Handelnde Akteure: Asylrecht

- Asylrecht: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (=Bundesbehörde) mit Sitz in Nürnberg und zahlreichen Außenstellen.
- Aufgaben u.a.:
- Durchführung des Asylverfahrens;
- Erkennungsdienstliche Behandlung;
- Dublin-, Zweit- und Drittstaatsprüfung: Abfragen Visa-Datei und EURODAC;
- Anhörung;
- Entscheidung durch VA;
- Widerrufs- und Rücknahmeprüfung
- Prozessführung;

Weitere BAMF-Zuständigkeiten

- Abschiebungsandrohung;
- Abschiebungsanordnung;
- Sperren nach § 11 AufenthG bei asylrechtlichen Entscheidungen;
- Stellungnahmen an ABHs nach § 72 Abs.2 AufenthG;
- Isolierte Wiederaufnahmeanträge zu §§ 60 Abs.5 und 7 AufenthG;
- Folgeverfahren;
- Aufnahmeverfahren nach den §§ 22, 23 AufenthG
- Zahlreiche weitere Zuständigkeiten im Bereich Integration/Migration/Statistik, § 75 AufenthG

BAMF-Entscheidungen sind verbindlich...

- gemäß § 6 AsylG: Entscheidungen über den Asylantrag, soweit Zuerkennung von Asyl oder internationalem Schutz rechtserheblich ist (z.B. Aufenthaltserlaubnis durch ABH);
- gemäß § 42 AsylG: Entscheidungen über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.5 und 7 AufenthG (zielstaatsbezogen)

Weitere Akteure im Asylrecht

- **Oberste Landesbehörden (NRW: Bezirksregierungen):**
 - Kommunale Zuweisungen;
 - Umverteilungen;
 - Wohnsitzauflagen nach pos. Asylentscheidung, § 12a AufenthG
- **Zentrale Ausländerbehörden (ZAB):**
 - Landeseinrichtung, organisiert durch Kreise (Unna, Coesfeld...) und Kommunen (Köln, Bielefeld...); finanziert vom Land
 - Betreuung der ZUEs;
 - Organisation von Ausreise und Abschiebung;
 - Pass- und PEP-Beschaffung
- **Ausländerbehörden (Kommunen und Kreise):**
 - Arbeitserlaubnisse;
 - Aufenthaltsgestattung;
 - Adressmitteilungen an BAMF

Ausländerrechtliche Akteure

- Ausländerbehörden: Träger Kreise und Kommunen.
- Oberste Landesbehörden: Aufsicht; in Bundesländern mit Widerspruchsverfahren (z.B. Sachsen, Ba-Wü): Widerspruchsbehörde
- Ministerium: Sichert einheitliches Verwaltungshandeln durch Erlasse
- Besonderheit: Härtefallkommission § 23a AufenthG

Behördenaufbau Ausländerbehörden

- Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat (m/w/d)
- DezernentIn (meist: Ordnungsdezernat)
- Abteilungsleitung
- Amtsleitung
- HintergrundfachbearbeiterInnen / Gruppenleitung
- PublikumsfachbearbeiterInnen

Behördenhandeln

- Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
- Hoheitlich (Abgrenzung z.B. Materialbeschaffung, Ausübung von Gewährleistungsrechten)
- **Verwaltungsverfahren:** „...ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsakts oder auf den Abschluss eines öff.-rechtl. Vertrages gerichtet ist“, § 10 VwVfG
- Verfahren idR nicht förmlich (förmliche Verfahren z.B. UVP, §§ 63ff. VwVfG)
- Ausländerrecht: AE idR nur auf Antrag, § 82 AufenthG

Amtsermittlung

- Amtssprache deutsch (Pflicht zur Kommunikation in einer EU-Amtssprache mit Unionsbürgern)
- Sachverhaltsermittlung von Amts wegen;
- Spezialgesetzlich Mitwirkungs- und Beibringungspflichten der Ast. (§ 82 AufenthG; Baugenehmigungsverfahren; Beseitigung von Eignungszweifeln bei FE (MPU));
- Behörde soll zügig entscheiden, idR innerhalb von 3 Monaten; bei schuldhafter Verzögerung: Untätigkeitsklage, § 75 VwGO

Verwaltungsakt

- ...ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach Außen gerichtet ist...“, § 35 VwVfG
- Beispiele: Aufenthaltserlaubnis, Ausweisung, Abschiebungsandrohung, Zuerkennung oder Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft

Bestandskraft und Vollziehbarkeit

- Bestandskraft = Unanfechtbarkeit = Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder der Rechtsmittelfrist gegen Urteil oder Rechtswegerschöpfung
- Vollziehbarkeit = Verwaltung darf Anordnung mit Mitteln des Vollstreckungsrechts durchsetzen
- Vollziehbarkeit bei
 - Bestandskraft
 - Fehlender aufschiebender Wirkung von Gesetzes wegen;
 - Anordnung der sofortigen Vollziehung
- Sonderfall: Zeitraum zwischen Zustellung und Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aW

Verfahrens- und Formfehler

- ...sind heilbar nach § 45 VwVfG u.a. wenn nachträglich erforderlicher Antrag gestellt, Anhörung nachgeholt oder andere Behörde nachträglich beteiligt wird;
- ...machen VA nicht aufhebbar, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat, § 46 VwVfG.

Rücknahme und Widerruf, §§ 48, 49 VwVfG

- Rücknahme: betrifft rechtswidrige VAs
- Widerruf: betrifft rechtmäßige VAs

- Rücknahme begünstigender VAs nur mit Einschränkungen möglich (Vertrauensschutz)
- Ausnahmen: Täuschung, Drohung, Bestechung; Falschangaben; Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von Rechtswidrigkeit
- Widerruf nicht begünstigender VAs: jederzeit, es sei denn, VA gleichen Inhalts müsste erlassen werden.
- Widerruf begünstigender VAs: Widerruf vorbehalten oder Auflage nicht erfüllt oder nachträglich eintretende Tatsachen oder Gesetzesänderung (weitere Bedingungen) oder Verhinderung schwerer Nachteile für Allgemeinheit

Wiederaufgreifen, § 51 VwVfG

- Bestandskräftig abgeschlossenes Verfahren;
- Nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage:
- Beispiele: exilpolitische Betätigung nach Ende des Asylverfahrens (=subjektiv);
Militärputsch im Herkunftsland nach Ende des Asylverfahrens (=objektiv); s. § 71 AsylG
- Neue oder geänderte Rechtsprechung = keine Änderung der Rechtslage

- Neues Beweismittel, das zu günstigerer Entscheidung geführt hätte (und im Erstverfahren ohne Verschulden nicht vorgebracht wurde; neues Beweismittel auch bei fehlender Kenntnis von dessen Existenz: Zeuge war schon eingereist, Antragsteller erfuhr nachträglich davon);
- Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO („Restitution“), z.B. bekanntgewordene Falschaussage

Rechtsbehelfe

- AsylG: Ausschluss Widerspruch (Spezialgesetz);
- AufenthG: Ausschluss Widerspruch landesgesetzlich in NRW
- Visaverfahren: alternativ Remonstration (a.o. Rechtsbehelf) oder Klage (zuständig: VG Berlin); bei Ablehnung Remonstration: Klage
- Klage: zuständig Verwaltungsgerichte.
- NRW: Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln, Minden
- Örtliche Zuständigkeit nach Behördensitz. Ausnahme AsylG: Klägerwohnsitz

Instanzenzug

- VG: Klagen und Eilrechtsschutz soweit keine Sonderzuweisungen (z.B. Normenkontrolle § 47 VwGO: OVG; z.B. Vereinsverbote: BVerwG);
- OVG: Anträge auf Zulassung der Berufung (keine Berufung gegen Urteile sondern Zulassungsberufung!); Beschwerden; Eilrechtsschutz: § 80 V VwGO (soweit nicht fristgebunden); § 80a VwGO (Fortdauer angeordneter aufschiebender Wirkung); § 123 VwGO; erstinstanzlich: §§ 47, 48 VwGO
- BVerwG: Sprungrevision (soweit zugelassen); Revision (soweit zugelassen); Nichtzulassungsbeschwerde gegen Urteil OVG/VGH; bestimmte Beschwerden; erstinstanzlich kraft Sonderzuweisung

Zulässigkeit der Klage

- Klagefrist, idR 1 Monat (Ausnahmen AsylG: 2 Wochen oder 1 Woche z.B. Dublin-Entscheidung)
- Fehlerhafte oder fehlende Belehrung: Klagefrist 1 Jahr, § 58 Abs.2 VwGO
- Betroffenheit in eigenen Rechten;
- Anfechtung-, Verpflichtungs-, Leistungs-, Feststellungsklage

Aufbau VG

- Kammern: In mündlicher Verhandlung besetzt mit 3 BerufsrichterInnen und 2 SchöffInnen;
- Übertragung auf EinzelrichterIn möglich, im AsylG Regelfall;
- In Eilfällen Entscheidung durch BerichterstatterIn oder Vorsitzende/n möglich;
- Gesetzlicher Richter: Kammerzuständigkeit durch Geschäftsverteilungsplan

Mündliche Verhandlung

- Öffentlichkeitsprinzip
- Sachbericht
- Erörterung der Sach- und Rechtslage
- Beweisaufnahme
- In Asylverfahren idR: Anhörung des Klägers
- VG kann Entscheidung verkünden oder zustellen

Zulassung der Berufung

- Zulassung nur, wenn
 - ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen;
 - die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist;
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat;
 - das Urteil abweicht von Entscheidung des OVG, BVerwG, BVerfG, gemeinsamer Senat der obersten Bundesgerichte oder
 - Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt und Urteil hierauf beruhen kann.

Abweichende Regeln im AsylG!

Revision

- wenn durch OVG zugelassen;
- wenn auf Nichtzulassungsbeschwerde vom BVerwG zugelassen;

- Zulassungsgründe:
 - grundsätzliche Bedeutung (keine Tatsachenfragen; Ausnahme im AsylG);
 - Abweichung des Urteils von BVerwG, GS Bundesgerichte, BVerfG
 - Verfahrensmangel, auf dem Entscheidung beruht

Einstweiliger Rechtsschutz

- § 80 V VwGO:
- - belastender VA;
- - keine aufschiebende Wirkung per Gesetz (z.B. Ablehnung Aufenthaltserlaubnis)
- - Anordnung Sofortvollzug durch Behörde bei gesetzlicher aW;
- Antrag: Anordnung oder Wiederherstellung aW; ggfs. Feststellungsantrag möglich.
- Nicht fristgebunden, außer spezialgesetzliche Anordnung (AsylG!);
- Interessenabwägung, summarische Rechtmäßigkeitsprüfung.
- § 80 VII VwGO: Abänderung Beschluss von Amts wegen oder auf Antrag möglich

Einstweilige Anordnung, § 123 VwGO

- Nur, wenn kein vorrangiger Rechtsschutz nach § 80 V VwGO;
- Anordnungsgrund: Eilbedürftigkeit
- Anordnungsanspruch: Erfolgsaussichten der Hauptsache; Gewicht der drohenden Nachteile; Interessensabwägung